

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und  
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Monatspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Bienenbunderhof 57, 4 Et.

Anzeigen  
Für die dreizehnbaltige Beilage oder deren Raum 80 4  
für Veranlagungsanzeigen 10 4 pro Zeile

## Alle Zimmerer Deutschlands in unsern Zentralverband! Das Ziel muß erreicht werden!

### Teuerung und Löhne.

Daß die heutigen Löhne eher zu niedrig als zu hoch sind, dies beweist eine vom Hamburger Gewerkschafts-Kartell aufgenommene Monatsaufstellung über die Haushaltsausgaben einer fünf-köpfigen Familie (Mann, Frau und 3 Kinder). Der Lebensunterhalt wird vom Mann allein bestritten. Die Ausgaben gestalten sich hiernach wie folgt:

Brot	M. 28,10
Roggenmehl	4,-
Weizenmehl	4,-
Grauen, Grieß, Hafersfloeken und Nudeln	16,-
Kartoffeln	84,-
Erbsen	12,-
Bohnen	8,-
Kaffee und Tee	10,-
Weißbrot, Steckrüben, Mohrrüben und Sauerkraut	28,-
Zwiebeln	50,-
Früchte	10,-
Rindfleisch, Schweinefleisch, Speck	60,-
Frische Fische, Salzheringe, geräucherter und marinierte Fische	80,-
Marmelade, Butter, Margarine, Fett	45,-
Käse	6,-
Zucker	19,-
Salz und Gewürze	9,-
Eier	28,80
Milch	15,-
Bier	10,-
Feuerung und Holz	27,-
Gas, Beleuchtung	25,-
Fuhrzeug für Haus und Straße (Abnutzung)	30,-
Strümpfe, Stöpsel und Nähgarn	10,-
Hemden und Hosen für Kinder (Leinen)	10,-
Leibwäsche (Wolle)	15,-
Bett, Gard., Gesicht- und Herdtücher	5,-
Arbeits- und Sonntagsanzüge	50,-
Hüte, Mägen, Wug und Kragen	6,-
Mobiliere und Küchensachen (Bruch)	10,-
Reinigung der Wäsche (Blättwäsche)	10,-
Seife für Wäsche und Hausreinigung	6,-
Reinigung in Badeanstalten	6,-
Rasieren und Haarschneiden	6,-
Theater, Konzerte usw.	10,-
Zeitungen und Bücher	6,-
Fahrgehalt, Straßen- und Eisenbahn	10,-
Beiträge (Krankenkasse und Verband)	20,-
Steuer	30,-
Miete (3 Zimmer)	50,-
Zigaretten, Zigaretten und Tabak	20,-

Insgesamt M. 717,40

Wie aus der der Aufstellung beigegebenen Begründung hervorgeht, sind die Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Abnutzung sowie Miete usw. der heutigen Teuerung angepaßt. Als Durchschnittsverdienst ist für Groß-Hamburg ein Stundenlohn von M. 2,80 zugrunde gelegt. Bei 48stündiger Arbeitszeit und 28 Arbeitstagen stellt sich das Einkommen eines solchen Arbeiters dann pro Monat auf M. 478,40. Die Zusammenstellung beweist nun, daß es unmöglich ist, bei kinderreichen Familien die notwendigen Ausgaben von den Einnahmen zu decken. Das Defizit beträgt in dem angeführten Falle nämlich M. 239. Aber auch bei einem Stundenlohn von M. 8, was ein Monats-einkommen von M. 624 ergibt, würde sich noch ein Fehlbetrag von M. 98,40 ergeben. Da nun die Ausgabe die Einnahme bei weitem übersteigt, muß notwendigerweise der Hausstand leiden; für Anschaffungen, Ersatz für Mobiliere, Garderobe, Wäsche usw. bleibt beinahe nichts übrig. Hieraus ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die heutigen Löhne anstatt zu hoch, eher zu niedrig sind. Daß die Lebensmittelpreise in den letzten Monaten wieder in die Höhe gegangen sind, hat der Reichswirtschaftsminister Schmidt in seiner Rede am 27. Oktober ebenfalls zu-

geben müssen. Dazu kommen dann noch die neuen Erhöhungen der Eisenbahnfahrpreise, einschließlich des Stadt- und Vorortverkehrs, vielfach auch der Straßenbahnen, der Postfäße und fortgesetzt neue Steuern.

Der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin-Schöneberg, Dr. R. Kuczinski, schreibt:

„Die Kosten der Lebenshaltung sind infolge der Preis-erhöhungen für Brot und Zucker abermals gestiegen. In Berlin kostet jetzt Brot dreimal soviel wie vor dem Kriege, Milch viermal soviel, Butter und Zucker fünfmal soviel, Kartoffeln sechsmal soviel, Margarine siebenmal soviel. Wei- den meisten Waren, die dem freien Handel überlassen sind, ist die Preissteigerung noch größer. Eier zum Beispiel sind zwanzigmal so teuer wie vor dem Kriege. Das gleiche gilt für Butter im Schleichhandel. Beschränkt man sich auf die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Verteuerung auf annähernd das Fünffache. In den zwei Wochen vom 27. Oktober bis zum 9. November wurden an die Bevölkerung verteilt:

Preis in Pfennigen jetzt	Nov. 1918	Preis in Pfennigen jetzt	Nov. 1918
400 g Brot	820	100	40
700 „ Kleingebäck	70	85	180
500 „ Weizenmehl	84	92	200
150 „ Hülsenfrüchte	88	8	875
7000 „ Kartoffeln	210	85	250
250 „ Rindfleisch	238	45	125
200 „ Speck	168	40	
Insgesamt .. 1921 897			

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt M. 19,21 zahlen muß, konnte man vor sechs Jahren für M. 3,97 kaufen. Will man aber diese dürftige Kost, die knapp drei Fünftel des Nahrungsbedarfs eines erwachsenen Mannes zu decken vermag, im freien Handel oder im Schleichhandel ergänzen, so wird man finden, daß man, um satt zu werden, im ganzen wohl sechs- bis siebenmal soviel ausgeben muß wie vor dem Kriege. Leider beschränkt sich die Preissteigerung nicht auf die Ernährung. Sie ist mindestens ebenso groß für Kleidung, Beleuchtung und Heizung. Die einzige wichtige Ausgabe, die nicht sehr viel höher geworden ist, ist die Miete, und diese schafft in der Tat einen kleinen Ausgleich. So wird man vielleicht zu dem Schluß kommen, daß das Leben heute für den Ange- stellten und Arbeiter in Groß-Berlin etwa fünf- bis sechs- mal so teuer ist wie vor dem Kriege.

Es hieße den Tatsachen Gewalt antun, wollte man behaupten, auch das Einkommen der Angestellten und Ar- beiter sei auf das Fünf- bis Sechsfache gestiegen. Man würde sogar schon zu günstig rechnen, wenn man im Durchschnitt eine Vervierfachung annehmen wollte. Der Reallohn ist also heute viel niedriger als vor dem Kriege. Man wird den Rückgang auf mindestens ein Drittel schätzen müssen. Man würde sich aber täuschen, wenn man glaubte, durch eine entsprechende Erhöhung der Gelblöhne wieder den alten Reallohn erreichen zu können. Denn eine solche allgemeine Erhöhung der Gelblöhne würde die Teuerung noch mehr verschärfen, weil dadurch die Kauf- kraft der Massen gesteigert würde, ohne daß gleichzeitig die vorhandenen Warenmengen vermehrt würden, und weil die Ausgaben von Reich, Ländern und Gemeinden da- durch gesteigert und somit die schwebenden öffentlichen Schulden, deren dauernde Zunahme der Hauptgrund für das Sinken des Geldwertes ist, noch weiter vermehrt wür- den. Nach Lage der Dinge erscheint es zurzeit unmöglich, die Angestellten und Arbeiter wieder in den Genuß ihres alten Reallohnes zu versetzen. Das kann nur geschehen, wenn unsere öffentlichen Finanzen durch Abbürdung der schwebenden Schulden mittels einer

großen Vermögensabgabe und durch Anpassung der Ein- nahmen an die Ausgaben saniert werden.“

Soweit Dr. R. Kuczinski. Was er über die Errei- chung des alten Reallohnes durch entsprechende Erhöhung der Gelblöhne schreibt, ist gewiß richtig, weil nicht gleich- zeitig die vorhandenen Warenmengen vermehrt würden. Allein die tatsächlich vorhandenen Warenmengen steigen fortgesetzt im Preise, und diesen Preissteigerungen müssen die Löhne folgen, wenn die Arbeiter nicht den Mangel an Waren durch Hunger ausgleichen sollen. Daß die Miete nicht in gleichem Maße steigt wie alle andern Verbrauchs- gegenstände, ist durchaus kein hinfälliger Ausgleich, um so weniger, da sie zum Beispiel in Hamburg ebenfalls um 20 pSt. gesteigert worden ist. Woanders dürften die Dinge ähnlich so liegen.

### Das neue Verfahren in Militärsachen.

Am 1. März d. J. ist eine wichtige Verordnung in Kraft getreten, die das Verfahren in Militärver- sorgungssachen gegen früher besser geregelt hat. Ueber Ansprüche, die sich auf eine nach dem 1. August 1914 abgeschlossene Dienstleistung stützen und auf Grund end- gültiger Entscheidung des inneren der obersten Militär- verwaltungsbehörde gebildeten Kollegiums abgewiesen sind, ist auf Antrag ein neuer Bescheid zu er- teilen. Da ein solcher Antrag noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 1919 gestellt werden kann, lohnt es sich, auf die geschaffenen Verbesserungen kurz einzugehen. Vor- her sei noch bemerkt, daß sowohl nach dem jetzt noch gül- tigen Mannschaftsverordnungsgesetz wie nach dem Militär- hinterbliebenengesetz das Verfahren und der Rechtsweg ein äußerst mangelhafter waren. Gegen die Entscheidungen einer niederen Behörde konnte bei der nächsthöheren Be- hörde Einspruch erhoben und die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde konnte innerhalb 6 Monaten mittels Klage beim ordentlichen Gerichte (Landgericht) an- gefochten werden. Im § 48 des Mannschaftsverordnungs- gesetzes befindet sich dann noch die einschränkende Be- stimmung, wonach für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend sind: 1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§ 8); 2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist (§ 14); 3. ob Brauchbarkeit und Würdigung zum Be- amten besteht (§§ 15—17, 20). Ueber diese Fragen entschied bisher ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeres- verwaltung gebildetes Kollegium endgültig. In Hinter- bliebenensachen war das Gericht an die Entscheidungen eines solchen Kollegiums darüber gebunden: 1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen, ob eine Dienstbeschädigung durch den Krieg herbeigeführt ist; 2. ob der Tod mit den Folgen einer Dienstbeschäd- igung zusammenhängt; 3. ob der Verstorbene zum Feld- oder Besatzungsheere gehörte.

Die neue Verordnung enthält nun folgende Verbesse- rungen: Gegen die Bescheide der Behörden, die im Ver- waltungsverfahren über Ansprüche auf Feststellung von Versorgungsgebühnen an letzter Stelle entscheiden, ist der Rechtsweg im Spruchverfahren der Militä- rversorgung zulässig. Ueber das neue Spruch- verfahren wird dann bestimmt, daß Ansprüche auf Fest- stellung von Versorgungsgebühnen aus den Militär- versorgungsgesetzen durch die Militärversorgung- gerichte und das Reichsmilitärversorgungs- gericht oder für Bayern durch das Landesmilitärver-

Verwaltungsgericht entschieden werden. Neuzerst wichtig ist dann weiter, daß die neuen Militärverwaltungsgerichte bei den Oberverwaltungsämtern (§ 62 der Reichsversicherungsordnung) errichtet worden sind. Der Vorsitzende des Oberverwaltungsamtes ist zugleich der Vorsitzende des Militärverwaltungsgerichts. Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden oder dem Direktor oder einem andern Mitgliede des Oberverwaltungsamtes als Vorsitzenden, einem richterlichen Mitgliede eines ordentlichen Gerichts, einem Vertreter der Militärverwaltung sowie zwei verfahrensberechtigten, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Personen. Das Reichsmilitärverwaltungsgericht ist bei dem Reichsversicherungsamt errichtet, und dort wirken bei der Rechtsprechung ebenfalls verfahrensberechtigte Personen mit.

Gegen die Bescheide der Militärverwaltungsbehörden, die im Verwaltungsverfahren über Versorgungsansprüche an letzter Stelle entscheiden, ist jetzt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Berufung an das Militärverwaltungsgericht zulässig. Ueber die Berufung entscheidet dasjenige Militärverwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger zurzeit der Einlegung der Berufung wohnt. Bei Geltendmachung von Ansprüchen Hinterbliebener ist der Wohnort oder der letzte inländische Wohnort der Witwe maßgebend. Gegen die Urteile der Militärverwaltungsgerichte steht den Parteien innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rekurs an das Reichsmilitärverwaltungsgericht beziehungsweise für Bayern an das Landesmilitärverwaltungsgericht zu. Der Rekurs ist jedoch ausgeschlossen, wenn durch den Bescheid eine Teilrente von nicht mehr als 83% pSt. wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse gemindert worden ist.

Kommt statt der Militärversorgung oder neben ihr wegen desselben Leidens oder wegen eines Todesfalles eine Entschädigung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung in Frage, so kann das Reichsmilitärverwaltungsgericht den Träger der Unfallversicherung in dem Verfahren belassen und zur Entschädigung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß das Verfahren vor den Militärverwaltungsgerichten und dem Reichs- (Landes-) Militärverwaltungsgericht öffentlich ist. Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit oder auf Antrag des Klägers aus besonderen Gründen (zum Beispiel zur Vermeidung öffentlicher Erörterung seiner Krankheit) für die ganze oder einen Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden. Als Vertreter der Kläger können vor den neuen Gerichten sowohl Vertreter gemeinnütziger Anstalten, Gewerkschaftsangehörige, Arbeitersekretäre, wie auch Vertreter der Kriegsbeschädigtenverbände auftreten. Weiter sei noch bemerkt, daß die Einlegung der Berufung und des Rekurses ohne Rechtsanwalt erfolgen kann. Wird jedoch ein Rechtsanwalt als Vertreter genommen, so darf er für seine Tätigkeit vor einem Militärverwaltungsgericht oder dem Reichsmilitärverwaltungsgericht, wenn es sich um Ansprüche von Personen der Unterlassen des Soldatenstandes oder um Ansprüche von Hinterbliebenen solcher Personen handelt, eine Gebühr von M 5 bis M 200 für jede Instanz beanspruchen. Bei allen auftauchenden Streitfragen über die Militärversorgung, namentlich aber wenn es sich um die Einlegung der Berufung oder des Rekurses handelt, wollen sich unsere Kameraden sofort an das nächste Arbeiterssekretariat wenden.

### Erwerbslosenunterstützung.

Es wird nochmals wieder darauf aufmerksam gemacht, daß die neuen Bestimmungen über die Erwerbslosenunterstützung erst am 1. Januar 1920 in Kraft treten. Bis dahin wird Arbeitslosenunterstützung nach den Vorschriften des alten Statuts bezahlt.

### Adressenverzeichnisse.

Dieser Nummer des „Zimmerer“ liegt das neue Adressenverzeichnis der Zahlstellenvorsitzenden und -kassierer bei. Die Empfänger der Sendungen werden gebeten, das Verzeichnis dem Vorstande der Zahlstelle abzuliefern. Dieses Verzeichnis ist gleichzeitig das Verzeichnis der Anzahl der Arbeitslosenunterstützung. Nur in den mit einem Stern (\*) bezeichneten Zahlstellen wird Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt. Die Zahlstellenkassierer dieser Zahlstellen sind die Vorsitzenden der Kreisvereine.

### Rechnungsabschluss

des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgruppen Deutschlands über das 2. Quart. 1 1919.

#### a) Lokalkassen. Einnahmen.

An Vermögensbestand vom 1. Quartal 1919.	M.	909886,22
„ Lokalfondseinnahmen .....	„	262747,50
„ sonstigen Einnahmen .....	„	81819,68
<b>Summa ..</b>	<b>M.</b>	<b>1254463,40</b>

#### Ausgaben.

Per örtliche Aufwendungen .....	M.	3048'8,77
„ Vermögensbest. a. Schlusse d. 2. Quart. 1919 ..	„	949854,63
<b>Summa ..</b>	<b>M.</b>	<b>1254463,40</b>

#### b) Zentralkasse. Einnahmen.

An Vermögensbestand vom 1. Quartal 1919.	M.	4438514,19
„ Guthaben in diversen Zahlstellen vom 1. Quartal 1919 .....	„	44091,66
„ Eintrittsgebühren .....	„	8794,-
„ Wochenbeiträgen (Zentralfonds) .....	„	560948,85
„ diverser Verbandsliteratur .....	„	34,50
„ Bücherfutturalen .....	„	18,70
„ Duplikaten .....	„	62,25
„ Kopportagemarken (Druckkosten) .....	„	89,70
„ Zinsen .....	„	5679,75
<b>Summa ..</b>	<b>M.</b>	<b>5058178,10</b>

#### Ausgaben.

Per Agitation .....	M.	95959,46
„ Arbeitslosenunterstützungen .....	„	77987,75
„ Familienunterstützungen .....	„	106,-
„ Flüchtlingsunterstützungen .....	„	450,-
„ Gemahregeltenunterstützungen .....	„	607,10
„ Generalkommission (Beiträge) .....	„	9000,-
„ Konferenzen und Generalversammlung ..	„	58784,28
„ Rechtschutz .....	„	1841,58
„ Reichsversicherung .....	„	89,40
„ Stättionskosten .....	„	4306,60
„ Streiks und Lohnbewegungen .....	„	184082,67
„ Verbandsorgan „Der Zimmerer“ .....	„	47008,35
„ verbranntes Werkzeug (Entschädigungen) ..	„	738,60
„ Verwaltungskosten: a) zentrale .....	„	27398,47
„ b) sachliche u. allg. .....	„	18188,27
„ Diverfes .....	„	622,69
„ Vermögensbestand am Schlusse des 2. Quartals 1919 .....	„	4537909,20
„ Guthaben in diversen Zahlstellen .....	„	46963,23
<b>Summa ..</b>	<b>M.</b>	<b>5058178,10</b>

Im Laufe des 2. Quartals sind 72 Zahlstellen neu eröffnet, während 1 Zahlstelle zu einer andern übertrat, so daß am Schlusse des Quartals 851 Zahlstellen mit 68885 Mitgliedern gezählt wurden.

Adolf Römer, Kassierer, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus.

Obigen Rechnungsabschluss mit den Büchern und Belegen verglichen und für richtig befunden zu haben, becheinigen hiermit: D. Ode, zweiter Vorsitzender, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus. Th. Behnen, Hamburg 83, Schwalbenstr. 4, 3. St. } Revisoren. Fritz Huber, Harburg, Marienstr. 78

### Unsere Lohnbewegungen.

Gestreikt wird in Beekendorf, Boizenburg, Brinkum, Friedland i. M., Gifhorn, Holzminde, Leipzig (Platzstreiks), Lübben, Meißen, Perleberg, Speyer und Zieslar. Gesperret ist das Geschäft von Helme in Jork.

Den Antrag zu neuen Lohnbewegungen stellt das „Baugewerbe“ in seiner Nummer 6 vom 6. November als „Mitteilungen des Bundesvorstandes“ wie folgt dar:

„Dem Bundesvorstand sind folgende Schreiben zugegangen: Schreiben des Deutschen Bauarbeiterverbandes vom 25. Oktober 1919.

Aus den verschiedensten Bezirken erhalten wir fortwährend Mitteilungen, daß die bewilligten Teuerungszulagen in gar keinem Verhältnis zu der noch ständig zunehmenden Verteuerung aller Lebensmittel stehen. Von andern Orten wird noch gemeldet, daß sich die Arbeitgeber weigern, selbst die geringen vereinbarten beziehungsweise festgesetzten Zulagen zu zahlen oder die Nachzahlungen vorzunehmen.

Daß die Teuerungszulagen zu niedrig sind, unterliegt keinem Zweifel und ist von uns stets betont worden; daß aber auch die Haltung vieler Arbeitgeber dazu geeignet ist, die Verbitterung unter den Arbeitern zu steigern, ist selbstverständlich.

Es dürfte daher im allgemeinen Interesse liegen, daß Sie Ihre Arbeitgeberverbände anweisen, nicht nur die festgelegten Teuerungszulagen zu zahlen und die Bestimmungen über die rückwirkende Kraft innezuhalten, sondern auch bei vorliegenden Anträgen auf Erhöhung der Teuerungszulagen mit unsern Vertretern zu verhandeln und den berechtigten Forderungen zu entsprechen.

Schreiben des Zentralverbandes Christlicher Bauarbeiter Deutschlands vom 29. Oktober 1919.

„Unterzeichneter Verbandsvorstand sieht sich genötigt, ein höfliches Ersuchen an den Vorstand des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu richten. Wir werden von unsern Mitgliedern aus den verschiedensten Landesteilen beauftragt, doch dafür einzutreten, daß eine weitere Teuerungszulage gezahlt werden soll. Die ungeheure Preissteigerung in der letzten Zeit nötigen uns, diesen sonderbaren Wunsch der Mitglieder an den Vorstand des Deutschen Arbeitgeberverbandes weiterzugeben. Wir eruchen den Vorstand daher, wenn irgend möglich, neue zentrale Verhandlungen anzubereuen oder doch wenigstens den bezüchlichen Arbeitgeberverbänden freizugeben, weitere Teuerungszulagen zu bewilligen.“

Außer diesen Schreiben hat der Bundesvorstand Zuschriften verschiedener Bezirksverbände erhalten, aus denen hervorgeht, daß die Arbeiterorganisationen an sie oder an ihre Ortsverbände das Verlangen gestellt haben, über die Erhöhung der Teuerungszulagen erneut zu verhandeln. Teilweise ist für den Fall der Ablehnung mit Streik gedroht oder bereits in den Streik eingetreten worden.

Das Reichsarbeitsministerium, unter dessen Mitwirkung der Reichstarifvertrag und die Teuerungszulagevereinbarung vom 12./13. August zustande gekommen sind, hat durch den Bundesvorstand Kenntnis von diesen vertragswidrigen Vorgängen erhalten. Es hat die am Reichstarifvertrag beteiligten Zentralorganisationen zu Verhandlungen am 18. November eingeladen und die Arbeitgeberverbände aufgefordert, bis dahin alle Kampfmaßnahmen zu unterlassen. An den Verhandlungen wird der Geschäftsführende Ausschuss des Bundes teilnehmen.

Bezirksliche und örtliche Verhandlungen sind seitens unserer Verbände bis auf weiteres abzulehnen. Die gezielten Schlichtungsausschüsse sind in Lohnfragen des Baugewerbes nicht zuständig (vergleiche Mitteilung Nr. 2 Seite 7 des „Baugewerbe“).

Diese Bemerkungen des Bundesvorstandes der Arbeitgeber machen es erklärlich, woher die neueren Streiks im Baugewerbe kommen; er hat sie systematisch provoziert.

Der Tarifvertrag für Kattowitz ist vom Reichsarbeitsminister für allgemeinverbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. August 1919. Infolgedessen können alle Zimmerer im Geltungsbereich genannten Tarifvertrages, die seit dem 1. August 1919 den Tariflohn nicht erhalten haben, den ihnen vorenthaltenen Lohnrest einlagen.

Die Allgemeinverbindlichklärung ist beantragt für die Tarifverträge im Hochbauwesen für Helmstedt und Hue und Umgebung und Meiningen; für die Tarifverträge im Tiefbauwesen in Würzen und Stegen. Einwendungen gegen diese Anträge können bis zum 25. November 1919 erhoben werden und sind unter Nummer I. B. R. 4116 an das Reichsarbeitsministerium Berlin, Luisenstr. 33, zu richten.

Streik in Meissen (Zahlstelle Dresden). Die letzte Teuerungszulagenbewegung brachte unsern Kameraden in Meissen eine Lohnerhöhung von 15 % pro Stunde, während in den benachbarten Vertragsgebieten 25 % bewilligt wurden. Die 15 % sind nur angenommen worden unter dem Vorbehalt, daß bei weiterer Steigerung der Kosten für Lebensunterhalt über neue Teuerungszulagen verhandelt werden könne. Diesen Zeitpunkt halten unsere Kameraden für gekommen; sie fordern Erhöhung des Stundenlohnes auf M. 8. Leider haben die Unternehmer es abgelehnt, eine Sitzung der Lohnkommission anzubereuen, da sie das Ergebnis der zentralen Verhandlungen abwarten möchten. Hierüber entrüstet, haben unsere Kameraden am 8. November beschlossen, am 10. November in den Streik zu treten. Der Beschluß wurde ausgeführt.

Platzstreiks in Leipzig. Die Kameraden in Leipzig haben bereits Mitte Oktober bei ihren Unternehmern um Verhandlungen nachgesucht um eine Teuerungszulage, Lieferung des Werkzeuges durch den Unternehmer und Erhöhung der Auslösung. Die Unternehmer haben solche Verhandlungen abgelehnt, zunächst mit dem Hinweis, daß erst am 8. November ihre Hauptversammlung Stellung dazu nehmen würde, und in der Folge unter Berufung auf die bereits eingeleiteten zentralen Verhandlungen. Eine Mitgliederversammlung am 5. November hat sich mit dem ablehnenden Verhalten der Unternehmer beschäftigt und den Beschluß gefaßt, durch Platzstreiks die Unternehmer zu Verhandlungen geneigt zu machen. Am 6. November haben bei 11 Firmen 289 Kameraden die Arbeit niedergelegt.

Differenzen in Kremen. Verhandlungen über eine Teuerungszulage haben zu keiner Verständigung geführt. Um eine friedliche Beilegung der Bewegung zu erwirken, riefen unsere Kameraden den Schlichtungsausschuß an. Er verhandelte am 5. November. Während der Verhandlungen, von 9 bis 10 Uhr, ließen die Zimmerer die Arbeit ruhen. Als ihnen die Bezahlung für diese Stunde verweigert wurde, nahmen sie die Arbeit nicht wieder auf, sondern wollten sie am 6. November fortsetzen. Daraufhin haben die Unternehmer die Entlassung verfügt. Neue Verhandlungen sind eingeleitet.

Aus Oberschlesien. Im Kreise Kreuzburg, Rosenberg und Lubitz wird unsern Kameraden die Teuerungszulage verweigert, weil nach Angaben des zuständigen Arbeitgeberverbandes der Bauarbeiterverband und die christliche Bauarbeiterorganisation auf eine Teuerungszulage verzichtet haben. Unsere Organisation ist nicht gefragt worden, weil ihr Bestehen den Unternehmern unbekannt gewesen sein soll. Unsere Kameraden sind nun keineswegs geneigt, auf die Zulage zu verzichten, zumal ein Stundenlohn von M. 1,55 gänzlich

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

#### Beitragsleistung in diesem Jahre.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß in diesem Jahre 44 Beiträge zu leisten sind. Der letzte Beitrag fällt in die Woche vom 21. bis 27. Dezember.

#### Mitgliedskarten.

In den zuerst zur Ausgabe gelangten Mitgliedsbüchern für neuemitteltende Mitglieder in der Form der blauen Karten ist der Vermerk, daß sie nach Ablauf eines Jahres gegen ordentliche Mitgliedsbücher durch den Zentralvorstand umgetauscht werden. Wir bitten, solche Karten aber nicht eher zum Umtausch einzusenden, ehe nicht mindestens 60 Wochenbeiträge in diese Karten gelebt sind. Im Interesse einer Ersparnis von Zeit und Material liegt es, auch dann die Karten nicht einzusenden, sondern nach Möglichkeit noch immer bis Jahreschlusse die Beiträge voll in die Karten zu legen, damit in dem neuen Buche die Beitragsleistung mit einem neuen Jahre beginnen kann. Dies wird allerdings dann nicht möglich sein, wenn der Inhaber einer Karte nach Leistung von 60 Beiträgen aber vor Ablauf des Kalenderjahres erwerbslos wird und Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung erhebt. In diesem Falle muß dann die Karte zum Umtausch eingeschickt werden. Erwerbslosenunterstützung darf nicht an die Inhaber blauer Mitgliedskarten gezahlt werden.

unzureichend ist. In einer Versammlung im Oktober haben sie beschloffen, den Arbeitgeberverband erneut zur Zahlung der Feuerungszulage aufzufordern, ebenfalls zur Zahlung eines Weichirrgeldes von 8  $\mathcal{G}$  pro Stunde. Das ist geschehen; leider ohne Erfolg. Der Arbeitgeberverband beruft sich nochmals auf den Verzicht durch den Bauarbeiterverband und die christliche Organisation und erklärt, das eine Auszahlung der Feuerungszulage ausgeschlossen ist. „Es ist allgemein üblich“, heist es in dem Antwortschreiben, „daß sich die Minorität dem Beschlusse der Majorität fügt“. Das ist auch uns bekannt, nur übersteht der Briefschreiber, Herr Maurermeister Bocke in Völkchen, daß es sich hier nicht um Minorität oder Majorität handelt, sondern einfach darum, daß weder der Bauarbeiterverband noch die christliche Organisation das Recht haben, für die Mitglieder unseres Verbandes Verzicht auf die Feuerungszulage zu leisten, was auch sicher nicht in ihrer Absicht gelegen hat. Und weil ein Verzicht der Zimmerer nicht vorliegt, ihnen eine Feuerungszulage aber zuerkannt worden ist, werden die in Frage kommenden Unternehmer wohl oder übel die Zulage herauszuzahlen müssen. Ebenso kleinlich wie rückständig ist auch ihr Standpunkt, den sie zur Gewährung des Weichirrgeldes einnehmen, daß nach ihrer Auffassung nur zu zahlen ist, wenn die Geiellen vollständiges Weichirrt auf der Arbeitsstelle vorweisen können. Die Unternehmer sind aneinander noch immer der Auffassung, daß für sie in Oberschlesien eine Extramurk gebraucht wird. Sie bürsten nachgerade einsehen, daß die Zeiten endgültig vorbei sind.

In dem Ausstand in Bieslar wird berichtet, daß am 7. November eine Verhandlung mit den Unternehmern stattgefunden hat. Die Unternehmer boten sofort M. 1,80, vom 1. Dezember an M. 1,85 und vom 1. Januar 1920 an M. 1,90. Unsere Kameraden forderten sofort M. 1,90, vom 1. Dezember an M. 2 und vom 1. Januar 1920 an M. 2,10; außerdem Entlassung sämtlicher an dem Ausstand beteiligten Zimmerer sowie Entlassung der 8 Streikbrecher. Der Unternehmer Mißch bewilligte diese Forderungen, der Unternehmer Günzke nicht. In einer Versammlung am 8. November wurde über die Verhandlung berichtet und die Haltung unserer Vertreter gebilligt. Einstimmig wurde beschloffen, die Arbeit nicht früher aufzunehmen, bis die Streikbrecher entlassen sind.

Neue Feuerungszulage für Braunschweig. Von unsern Braunschweiger Kameraden eingereichte Forderungen auf eine neue Feuerungszulage hatten insoweit Erfolg, als vom 13. November an eine Lohnerhöhung von 10 pZt. = 25  $\mathcal{G}$  eingetreten ist. Der Stundenlohn steht jetzt auf M. 2,70.

Forderungen und Vereinbarungen in Weimar. Die anhaltende Feuerung nötigte unsere Kameraden, neue Forderungen an die Unternehmer zu stellen. Sie wurden am 24. Oktober eingereicht und lauteten auf 80  $\mathcal{G}$  pro Stunde. Am 27. Oktober fanden bereits Verhandlungen statt. Es wurde eine Einigung erzielt, wonach vom 1. November an 15  $\mathcal{G}$  und vom 1. Dezember an weitere 10  $\mathcal{G}$  Lohnerhöhung gezahlt werden. Der Lohn beträgt mithin für November M. 2,10 und vom 1. Dezember an M. 2,20 pro Stunde.

Streik und Vereinbarungen in Mühlhausen i. Thür. Ein Streik von dreitägiger Dauer endete erfolgreich. Gefordert wurde ein Stundenlohn von M. 2,50. Erreicht wurden M. 2,40 und 5  $\mathcal{G}$  Wertgegenständigung. Die Lehrlingslöhne, die bisher 20, 30 und 40  $\mathcal{G}$  betragen, erhöhten sich um 25 pZt. Die Vereinbarungen gelten auf unbefristete Zeit mit monatlicher Kündigungsfrist. Die kündigende Partei hat zugleich Vorschläge und Unterlagen für eine Neuregelung einzureichen. Die andere Partei ist verpflichtet, innerhalb der Kündigungsfrist die Verhandlungen aufzunehmen. Kommen die Verhandlungen innerhalb der Frist nicht zu Ende, so gilt die Neuregelung vom Tage des Ablaufs der Kündigungsfrist.

Streik in Bad Orb. Ein eintägiger Streik, woran 25 Kameraden beteiligt waren, bewirkte Anerkennung des Tariflohnes. Vorher konnten sich die Unternehmer dazu nicht verstehen.

Der Streik in Salzgagen ist nach zehntägiger Dauer beendet. Der Erfolg ist eine Lohnerhöhung um 25  $\mathcal{G}$  pro Stunde, von M. 1,75 auf M. 2. Den gleichen Lohnsatz wollen jetzt auch die Kameraden in den benachbarten Ortschaften durchsetzen.

Der Streik in Schwann i. M. ist durch Verhandlungen am 8. November beigelegt worden. Nach achtwöchigem hartnäckigen Kampfe mußten die Unternehmer die Forderung unserer Kameraden anerkennen. Der Lohn steigt von M. 1,60 auf M. 1,95 sofort und auf M. 2 vom 1. Januar 1920 an. Am 10. November wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Feuerungszulagen für Münster und Rheine. Nachdem Verhandlungen mit den Unternehmern um Feuerungszulagen gescheitert waren, wurde der Reichskommissar Severing angerufen. Er hat folgenden Schiedspruch gefällt: Die Stadt Münster und alle angeschlossenen Wohngebiete erhalten ab 8. November 15  $\mathcal{G}$ , ab 1. Dezember 10  $\mathcal{G}$ , ab 1. Januar 5  $\mathcal{G}$  Zulage, so daß der Stundenlohn am 1. Januar M. 2,65 beträgt. Die Stadt Rheine erhält ab 8. November 25  $\mathcal{G}$ , ab 1. Dezember 15  $\mathcal{G}$  und ab 1. Januar nochmals 15  $\mathcal{G}$  Zulage, so daß am 1. Januar 1920 der Lohn in Rheine dem in Münster gleich ist. Alle beteiligten Organisationen haben den Schiedspruch anerkannt.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

Deutsch-Krone. Am 2. November tagte unsere Monatsversammlung. Der Besuch war befriedigend. Der erste Punkt der Tagesordnung betraf noch die Feuerungszulage. Maurermeister Brieke hatte der Kommission versprochen, unsere Forderung zu bewilligen. Bei der nächsten Lohnzahlung war das jedoch nicht geschehen, doch hat er es bei der folgenden Zahlung nachgeholt. Im zweiten Punkt handelte es sich um die bevorstehende Stadtverordnetenwahl. Es wurde allen Anwesenden ans Herz gelegt, sich rege an der Wahl zu beteiligen, damit die richtigen Männer in das Stadtparlament hineinkommen. Ein neues Mitglied melbete sich zur Aufnahme. Unter „Verschiedenes“ wurde die

Lokalfrage angeschnitten. Wir sehen uns aus triftigen Gründen genötigt, unser Verbandslokal zu wechseln. Es wurde einstimmig beschloffen, uns ein passendes Lokal zu suchen. Als solches wurde das von Herrn Heinke, Markt 6, genannt. Dann wurde noch einiges über Zweck und Ziel unserer Organisation gesprochen und zu einem festen und treuen Zusammenhalten ermahnt. Mit einem Hoch auf die Zahlstelle erfolgte Schluß der Versammlung.

Merseburg. Am 5. November tagte im „Thüringer Hof“ unsere Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung lautete: 1. Bericht über die Frage der Anstellung von Baukontrollleuren; 2. Stellung und Anträge zur Gaukonferenz; 3. Bericht von der Streikabrechnung; 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende berichtete über den ersten Punkt folgendes: Von der Zahlstelle Merseburg wurde ein Schreiben an die Baupolizeibehörde gerichtet betreffs Anstellung von Baukontrollleuren. Die Baupolizei hatte dem Vorstand geantwortet und ihn aufgefordert, einen Baukontrollleur in Vorschlag zu bringen. Hierzu wurde von den Zimmerern Kamerad Ephefer in Vorschlag gebracht. Gleichzeitig wurde von den Bauarbeitern der Maurer Hoffmann vorgeschlagen. Da aber nur einer benötigt wurde, entschied das Los für den Kameraden Ephefer. Der Baupolizeibehörde wurde davon Kenntnis gegeben. Die Bestätigung steht bis heute noch aus. In der Debatte wurde noch angeregt, auch einen Antrag für den Kreis Merseburg zu stellen, wo ebenfalls Baukontrollleure notwendig seien. Im zweiten Punkt wurde berichtet, daß nach Mitteilung vom Zentralvorstand die Gaukonferenz nicht am 16. November, sondern am 13. November in Magdeburg stattfindet. Von unserer Zahlstelle wurden 4 Anträge gestellt. Durch Abstimmung wurden dieselben angenommen. Die Ausgaben für Streikunterstützung betragen M. 37 564,90. Bis dahin waren von der Zentralkasse M. 82 000 eingegangen. Der Rest von M. 5664,30 wurde vorläufig von der Lokalkasse gezahlt. Kamerad Schröder stellte den Antrag, den Kassierer zu entlasten. Dieser Antrag wurde einstimmig, indem Kamerad Bohl den Antrag stellte, eine Kommission zu wählen, welche die Abrechnung noch einmal prüfen solle. Der Antrag wurde angenommen. In Vorschlag kamen für Merseburg Kamerad Doel, für Keuna die Kameraden Ephefer und Neubert. Im vierten Punkt wurde nach nochmaliger Prüfung der Kassenabrechnung vom dritten Quartal auf Antrag des Kameraden Schröder dem Kassierer Entlastung erteilt. Kamerad Bohl, der in der Streikleitung tätig war, hatte M. 11 Manko. Der Betrag soll ihm aus der Lokalkasse ersetzt werden. Der Parteibericht wurde vom Kameraden Kind gegeben. Kamerad Ephefer reichte eine sorgfältige Bücherkontrolle an. Weiter wurde bekanntgegeben, daß alle Kameraden, die ein Protokoll von der 21. Generalversammlung haben wollen, sich beim Geschäftsleiter melden sollen. Nach Erledigung kleinerer Angelegenheiten schloß die Versammlung.

München. Unsere am 25. Oktober im Gewerkschaftshaus stattgefundene Quartalsversammlung nahm nach Verlesung des Protokolls zunächst den von Kamerad Nothk erhalteten Kassenbericht über das dritte Quartal entgegen. Danach beträgt das Vermögen der Zahlstelle M. 64 489,70, während sich der Mitgliederbestand auf 1507 beläuft. Die Revisoren bestätigten die volle Richtigkeit des Berichts. Weder gegen den Kassenbericht noch gegen das Protokoll bestand eine Erinnerung. Der nächste Punkt der Tagesordnung befaßte sich mit der Anstellung eines zweiten Lokalbeamten. Die Wahl wurde per Stimmzettel vorgenommen und wird das Resultat, wenn auch das Ergebnis aus den Vorortbezirken vorliegt, in der Presse veröffentlicht. Als Bewerber für den Posten sind zwei Kameraden aus München und zwei von auswärts aufgetreten. Der für die Anstellung zu geltende Vertrag löste eine lebhafte Debatte aus, ebenso wurde der Wunsch laut beziehungsweise es wurde beantragt, die Wahl in den Bezirken gewissermaßen als Urwahl vorzunehmen. Dagegen erhob sich starker Widerspruch, da dadurch die Mitglieder von Versammlungsbefuch abgeschnitten würden. Die Ausschreibung zur Wahl sei ordnungsgemäß erfolgt, weshalb auch die heutige Versammlung berechtigt sei, die Wahl vorzunehmen. Es seien immer die gleichen Mitglieder, die durch Abwesenheit glänzen, die sich dann aber auch den Beschlüssen der Versammlungen zu fügen hätten, wenn sie selbst zu gleichgültig wären, bei derart wichtigen Anlässen in die Versammlungen zu gehen. Der Antrag wurde auch schließlich mit großer Majorität abgelehnt. Im Vertrag ist vorgesehen, daß ein Angestellter nach vierteljährlicher Kündigung entlassen werden könne, wenn in einer Mitgliederversammlung, die sich mit der Angelegenheit zu befassen hat, zwei Drittel der Mitglieder, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, damit einverstanden sind. Dazu bemerkt ein Kamerad, daß dieser Passus dazu angetan sei, um ein gewisses Monopol einzuweisen zu lassen. Er werde dafür sorgen, daß den Vorgesetzten den Bureaus herausgeholfen werde. Der Vorsitzende appellierte an die Versammlung, die Arbeitsfreudigkeit der Angestellten nicht durch rückständige Bestimmungen in den Verträgen zu untergraben; denn es sei für einen Angestellten ein drückendes Gefühl, wenn irgend ein persönliches Moment genüge, um ihn von seinem Posten entfernen zu können. Bei dieser Unsicherheit seiner Stellung sei es aber auch leicht möglich, daß der Angestellte von einer gewissen Gleichgültigkeit erfaßt wird, die aber nur für die Organisation schädlich sein könne. Der Vertrag wird schließlich in der vorgelegten Fassung mit allen gegen 6 Stimmen angenommen. Das inzwischen eingelaufene Wahlergebnis stellt sich wie folgt: Abgegeben wurden 672 gültige Stimmen. Davon entfielen auf Kamerad Kanter 149 Stimmen, Kamerad Nothk 414 (beide aus München), Kamerad Wender aus Langenlacha 6, und auf Stephan aus Sagan 3 Stimmen. Gewählt ist somit Kamerad Hans Nothk aus München. Im weiteren Verlauf der Versammlung wird beschloffen, in Folge der Beheizungs- und Lichtalamität die durchgehende Arbeitszeit im Verbandsbureau einzuführen. Diese wird für alle Tage mit Ausnahme des Montags und Freitags für die Zeit von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags festgesetzt. Zur Erledigung von Angelegenheiten werden am Montag und am Freitag nachmittags von 4 bis 6 Uhr, Sprechstunden abgehalten. Diese Einrichtung soll jedoch nur solange Geltung haben, bis wieder normale Verhältnisse eingetreten sind. Der Kamerad Frey fragt an, weshalb von all den Versammlungen, die

sich mit der Gauleiterfrage beschäftigt haben, kein Bericht im „Zimmerer“ erschienen sei. Dazu bemerkt der Schriftführer, daß er von der ersten Versammlung einen Bericht eingefandt habe, daß aber der Passus, soweit er sich mit der Person des Kameraden Kemmer befaßte, zurückgeschickt worden sei, und zwar unter Berufung auf die Beschlüsse der Generalversammlung, wonach persönliche Polemiken von der Redaktion abgeholt werden müssen und Beschwerden gegen leitende Personen oder Institutionen des Verbandes nicht in das Verbandsorgan, sondern vor die dazu bestimmten Beschwerdeinstanzen gehören. Das habe den Schriftführer veranlaßt, keinen Bericht mehr einzusenden, um so mehr, als alle Versammlungen, die in letzter Zeit abgehalten wurden, sich fast ausnahmslos um die Person Kemmers drehten. Nachdem aber heute Kamerad Kemmer als Angestellter unserer Organisation nicht mehr in Frage komme und auch wieder einmal andere Fragen erörtert wurden, würden wieder wie früher Berichte an den Zimmerer eingefandt werden. Damit war der Antragsteller zufrieden. Der Vorsitzende, Kamerad Englbrecht, teilt nunmehr der Versammlung mit, daß Kamerad Schrader hier war und nochmals mit ihm und dem stellvertretenden Gauleiter, Kamerad Weber, Rücksprache pflog hinsichtlich der Gauleiterfrage. Es sei zum Ausdruck gekommen, daß Kemmer nunmehr erledigt sei; jedoch habe man die Auffassung gewonnen, daß man uns wieder einen auswärtigen präsentieren wolle. Kamerad Weber erklärt, daß er dem Kameraden Schrader zu verstehen gegeben habe, daß die Münchner Kameraden wohl einen Auswärtigen nicht mehr akzeptieren würden. Diese Auffassung kam auch in der einsehenden Diskussion restlos zum Ausdruck und gipfelte in der einstimmigen Annahme des nachfolgenden Antrages: „Die Vorstandschaft ist ermächtigt, jedes Schriftstück, in welchem uns der Zentralvorstand einen Gauleiter von auswärts aufzwingen will, unter Protest dagegen an den Zentralvorstand zurückzusenden, ohne daß vorher noch eine Mitgliederversammlung zu hören wäre.“ Im Anschluß an die Gauleiterfrage wurde auch das künftig für die Gauleiterwahlen im „Zimmerer“ Nr. 40 veröffentlichte Wahlreglement einer scharfen Kritik unterzogen. Sämtliche Redner, welche sich zu der Sache äußerten, waren der Meinung, daß dieses Reglement jeder Demokratie Hohn spreche. So stehe zum Beispiel der großen Zahlstelle München mit über 1500 Mitgliedern das Recht auf nur 5 Delegierten zu, während jede Zahlstelle, auch mit nur 10 Mitgliedern, das Recht auf je einen Delegierten hätte. So würden tatsächlich die Großstädte zugunsten der ländlichen Zahlstellen zurückgesetzt, was ein großes Unrecht sei, wo doch hauptsächlich die Großstädte als die Träger der Organisation in Frage kämen. Es wäre angebracht gewesen, wenn, wie bei der Wahl zu den Generalversammlungen, die kleineren Zahlstellen zu Wahlbezirken zusammengezogen würden, was entschieden der Berechtigung mehr entspreche als der vom Zentralvorstand eingeführte Modus. Eine Zurücksetzung für die Gauvorstandsmitglieder bedeute ferner der Umstand, daß diese auf den Gaukonferenzen wohl beratende, aber nicht beschließende Stimme haben sollen. Sie seien wohl dazu berufen, das ganze Jahr mitzuarbeiten, wenn es aber gelte, ihre Stimme in die Waagschale zu werfen, dann verbiete es das Wahlreglement. Hier müsse unter allen Umständen Remedur geschaffen werden. Kamerad Kanter stellt dazu den Antrag, daß die Zahlstelle München gegen das vom Zentralvorstand ausgearbeitete Wahlreglement zu den Gaukonferenzen entschiedenen Protest einlegt, welchem Antrag einstimmig beigeppflichtet wurde.

Seitdem wir in unserm Zentralverband die Gauleiterwahl haben, sind in allen übrigen Gauen zusammengekommen nicht so viele innere Differenzen zu sichten gewesen, wie im Gau Südbayern, die alle in der Zahlstelle München sich abspielten. Wir besitzen eine starke Aile über diese fast rein persönlichen Differenzen. Um sie zu veröffentlichen und verständlich zu machen, würden mehrere Nummern des „Zimmerer“ erforderlich sein. Natürlich müssen und wollen wir darauf verzichten. Diese persönlichen Differenzen hatten sich im heurigen Frühjahr so weit zugepöht, daß der langjährige Gauleiter Kemmer seinen Posten aufgab. (Siehe „Zimmerer“ Nr. 25, Seite 124.) Auf Beschluß unserer 21. Generalversammlung sind nunmehr die Gauleiter durch Gaukonferenzen zu wählen. Am 13. Juli d. J. fand zur Vornahme der Gauleiterwahl eine Konferenz für Südbayern statt. Zur Wahl standen Englbrecht, Schönamsgruber und Kemmer. Dieser erhielt von den abgegebenen 33 Stimmen 22, Englbrecht erhielt 8 und Schönamsgruber 3 Stimmen. Kemmer war somit rechtskräftig gewählt. Von der Zahlstelle München ging bei uns ein Protest gegen die Wahl Kemmers ein. Wir mußten ihn auf Grund der Generalversammlungsbeschlüsse zurückweisen. Im anderen Falle war zu befürchten, daß die Zahlstellen, welche ihre Stimme für Kemmer abgegeben hatten, gegen seine Nichtanerkennung auftraten, so daß der rein persönliche Streit zu gegensätzlichen Parteibildungen zwischen den Zahlstellen des Gaus sich auswachsen würde. Der Zahlstellenvorstand München verweigerte nun die Herausgabe der Gauleiten, die ihm nach dem Abgange Kemmers übergeben waren. Außerdem wurde von der Zahlstelle München der Kamerad Weber bestimmt, die Gaugeschäfte zu führen. Auf Kosten des Gesamtverbandes natürlich. „Der Zahlstellenkassierer weigert sich hartnäckig, die in den letzten beiden Quartalen eingenommenen Zentralfondsbeiträge an die Verbandshauptkasse abzuführen. Um die unhaltbaren Zustände zu beseitigen, war Kamerad Schrader in unserm Auftrage in München. Leider ohne Erfolg. Nun hat Kemmer wiederum auf den Gauleiterposten verzichtet. Die Neuwahl eines Gauleiters ist ausgeschrieben, ebenso die Konferenz zur Gauleiterwahl (siehe „Zimmerer“ Nr. 45, Seite 231), alles so, wie es die Generalversammlungsbeschlüsse verlangen. Natürlich liegt es uns völlig fern, dem Gau Südbayern einen auswärtigen Gauleiter „präsentieren“ zu wollen, wie in obigem Bericht aus der Luft gegriffen wird. Wer hingegen dem Gau Südbayern unbedingterweise einen Gauleiter präsentieren und aufzwingen will, veranschaulicht der vorstehende Bericht. Wir wollen es, wie gesagt, nicht.

Wenn es zuträfe, daß die „Anweisungen für die Wahl der Gauleiter und der Delegierten zu Gaukonferenzen“, die

